

Beitragsordnung

Präambel

Die Satzung des TSVE 1890 Bielefeld e.V. sieht in § 10 die Pflicht der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen vor, wobei nähere Details diesbezüglich von der Beitragsordnung zu regeln sind. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr sowie sonstiger Gebühren wird durch den Gesamtvorstand festgelegt; die Fälligkeit richtet sich nach dieser Beitragsordnung. Auf dieser Grundlage wurde die nachfolgende Beitragsordnung erlassen. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1 Beschlüsse

1. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr sowie sonstiger Gebühren durch Beschluss.
2. Die vom Gesamtvorstand festgesetzten Beträge gelten grundsätzlich ab dem 1. des Folgequartals, sofern der Gesamtvorstand keinen anderen Zeitpunkt beschließt.
3. Der Vorstand ist berechtigt, in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden. Ein Rechtsanspruch des Mitglieds auf Ratenzahlung und/oder Stundung des Beitrages besteht nicht.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
5. Trainer:innen und Übungsleiter:innen sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit, sofern sie ausschließlich ihrer Tätigkeit als Trainer:in oder Übungsleiter:in nachgehen und kein Sportangebot wahrnehmen.

§ 2 Beiträge

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich. Passive Mitglieder zahlen nur den Grundbeitrag und dürfen dafür an keinem Sportangebot teilnehmen.
2. Im Mitgliedsbeitrag enthalten sind Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes, die Verwaltungsberufsgenossenschaft sowie Abgaben an übergeordnete Sportorganisationen.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden über das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die entstehenden Rücklastschriftgebühren durch das Mitglied zu tragen.
4. Mitgliedsbeiträge werden quartalsweise in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober am ersten Bankarbeitstag fällig und zu diesem Zeitpunkt eingezogen. Beim Eintritt wird der Mitgliedsbeitrag für das aktuelle Quartal anteilig zum ersten Bankarbeitstag des nächsten Monats eingezogen.
5. Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens. Zahlungen, die nicht über das Lastschriftverfahren abgewickelt werden können, insbesondere die nachträgliche Überweisung von Mahngebühren oder Rücklastschriften, sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.
6. Kommt ein Mitglied mit der Zahlung in Verzug, erfolgt nach einer Zahlungserinnerung eine Mahnung, für die Mahnkosten in Höhe von 5,00 EUR erhoben werden. Erfolgt hierauf keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, für die ebenfalls Mahnkosten in Höhe

von 5,00 EUR erhoben werden. Erfolgt auch hierauf keine Zahlung, kann das Mitglied gemäß § 7 der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden. Darüber hinaus hat das Mitglied dem Verein sämtliche mit der Rücklastschrift verbundenen Kosten zu erstatten.

7. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die Änderungen des Namens, der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
8. Die Grundmitgliedsbeiträge betragen für:
 - a. Kinder und Jugendliche bis 20 Jahren: 4,50 € pro Quartal
 - b. Für Erwachsene ab 20 Jahren: 9,00 € pro Quartal

§ 3 Zusätzliche von den Mitgliedern zu zahlende Gebühren

1. Zusätzlich zu dem Grundbeitrag hat das Mitglied für die Abteilung pro Quartal folgendes Entgelt zu entrichten:

Abteilung/ Sportart	Kinder/Jugendliche	Erwachsene	Bei weiterer Abteilung Kinder/Jugendliche	Bei weiterer Abteilung Erwachsene
Akrobatik	13,50 €	27,00 €	- €	- €
Badminton	13,50 €	27,00 €	- €	- €
Basketball (Breitensport)	88,50 €	81,00 €	75,00 €	54,00 €
Basketball (Leistungssport)	115,50 €	96,00 €	102,00 €	69,00 €
Bike und Skate	13,50 €	27,00 €	- €	- €
Capoeira	43,50 €	72,00 €	30,00 €	45,00 €
Cheerleading (Breitensport)	55,50 €	51,00 €	42,00 €	24,00 €
Cheerleading (Leistungssport)	115,50 €	111,00 €	102,00 €	84,00 €
Einrad	13,50 €	27,00 €	- €	- €
Eissport	43,50 €	57,00 €	30,00 €	30,00 €
Fitness	43,50 €	57,00 €	30,00 €	30,00 €
Gymnastik	- €	27,00 €	- €	- €
Handball	28,50 €	42,00 €	15,00 €	15,00 €
Iaido	13,50 €	27,00 €	- €	- €
Jonglieren	13,50 €	27,00 €	- €	- €
Judo	13,50 €	27,00 €	- €	- €
Kunstturnen	58,50 €	27,00 €	45,00 €	- €
Leichtathletik	13,50 €	27,00 €	- €	- €
Radsport	13,50 €	27,00 €	- €	- €
Rehabilitation	- €	42,00 €	- €	15,00 €
Rhönrad	58,50 €	27,00 €	45,00 €	- €
Roller Derby	13,50 €	27,00 €	- €	- €
Schwimmen	88,50 €	72,00 €	75,00 €	45,00 €
Taek-won-do	13,50 €	27,00 €	- €	- €

Tanzen (Breitensport)	58,50 €	102,00 €	45,00 €	75,00 €
Tanzen (Leistungssport)	58,50 €	102,00 €	45,00 €	75,00 €
Sportartisten	58,50 €	102,00 €	45,00 €	75,00 €
Tischtennis	13,50 €	27,00 €	- €	- €
Trampolin (Breitensport)	58,50 €	72,00 €	45,00 €	45,00 €
Trampolin (Leistungssport)	163,50 €	177,00 €	150,0 €	150,00 €
Triathlon	13,50 €	27,00 €	- €	- €
Turnen	13,50 €	27,00 €	- €	- €
Volleyball	13,50 €	27,00 €	- €	- €

2. Wenn ein Mitglied in einer weiteren Abteilung aktiv sein möchte, wird hierfür der Beitrag aus der Spalte 4 bzw. 5 „Bei weiterer Abteilung“ erhoben.

§ 4 Vereinskonto

Überweisungen von Mahngebühren, Rücklastschriften und sonstigen Zahlungen, die nicht über das Lastschriftverfahren abgewickelt werden können, sind auf das nachfolgende Konto des Vereins anzuweisen:

Bank: Sparkasse Bielefeld

BIC: SPBIDE33XXX

IBAN: DE76 4805 0161 0000 0083 26

Verwendungszweck: Rechnungsnummer*

*Sofern keine Rechnungsnummer verfügbar ist, ist der Vorname, Nachname sowie die Mitgliedsnummer anzugeben.

§ 5 Beitragspflicht bei Vereinsaustritt

Bei wirksamem Austritt gemäß den Bestimmungen der Vereinssatzung endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Quartals, in dem die Mitgliedschaft endet. Es erlöschen damit alle Rechte aus der Mitgliedschaft und es besteht kein Anspruch auf Erstattung überzahlter Beiträge.

§ 6 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder erfolgt unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Satzung verwiesen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Beitragsordnung können gemäß § 23 der Satzung nur vom Gesamtvorstand beschlossen werden. Es genügt die einfache Mehrheit.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde vom Gesamtvorstand am 27.07.2026 beschlossen und tritt am 10.08.2026 in Kraft.